

**9. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Abwasserverbandes Dithmarschen  
über die Beseitigung von Abwasser aus Abwasseranlagen  
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Dithmarschen vom 02.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

**1. § 10 erhält folgende Fassung:**

**Grundgebühr,  
Gegenstand, Bemessung und Entstehung**

- (1) Der AVD erhebt Grundgebühren für die Bereitstellung der Einrichtung nach § 1. Die Grundgebühr entsteht mit Beginn jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nutzvolumen der Anlage.  
Sie beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr  
für Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> 44,50 € und  
für Anlagen über 10 m<sup>3</sup> 89,00 €.

**Artikel II**

**2. § 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

- „(2) Bei Hauskläranlagen bis 10 m<sup>3</sup> Nutzvolumen wird die Abfuhrgebühr nach der Art der Hauskläranlage und ihrem Nutzvolumen berechnet. Dieses gilt nicht für die Schlusssentleerung.

Die Abfuhrgebühr beträgt pro Anlage:

<b>bei einem Nutzvolumen</b>	<b>für Hauskläranlagen</b>
bis 4 m <sup>3</sup>	71,00 €
über 4 bis 6 m <sup>3</sup>	93,00 €
über 6 bis 8 m <sup>3</sup>	116,00 €
über 8 bis 10 m <sup>3</sup>	140,00 €

- (3) Bei abflusslosen Gruben, bei Hauskläranlagen über 10 m<sup>3</sup> Nutzvolumen sowie bei allen Schlusssentleerungen wird die Abfuhrgebühr nach der Menge des abgefahrenen Abwassers bzw. Schlammes berechnet. Die Abfuhrgebühr beträgt pro abgefahrenen Kubikmeter Schlamm bzw. Abwasser **23,30 €**.

**Artikel III**

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## § 18

### Schlämme aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Verarbeitungsgebühr, Gegenstand, Bemessung und Entstehung

- (1) Der AVD erhebt Gebühren für die Verarbeitung angelieferter Schlämme aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Verarbeitungsgebühr). Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie bemisst sich nach Grobstoffanteilen, Trockensubstanzgehalt und Menge.

Sie beträgt bei Anlieferung nach Terminwünschen des Anlieferers

bei einem TS-Gehalt der Klärschlämme in %  - 1 -	für Klärschlämme aus Abwasser- teichanlagen und Schlamm- poldern mit geringem Sandanteil bis 5 % TS und ab 5 % TS mit höherem Sandanteil  - 2 -	für Klärschlämme ohne Grob- stoffe und ohne Sandanteil aus kommunalen Anlagen mit Rechen und Sandfang  - 3 -
bis 3 %	26,50 €/m <sup>3</sup>	23,50 €/m <sup>3</sup>
über 3 % - 4 %	29,00 €/m <sup>3</sup>	25,50 €/m <sup>3</sup>
über 4 % - 5 %	31,00 €/m <sup>3</sup>	28,50 €/m <sup>3</sup>
über 5 % - 6 %	36,00 €/m <sup>3</sup>	30,50 €/m <sup>3</sup>
über 6 % - 7 %	38,50 €/m <sup>3</sup>	34,00 €/m <sup>3</sup>
über 7 % - 8 %	41,00 €/m <sup>3</sup>	36,00 €/m <sup>3</sup>
über 8 % - 9 %	44,00 €/m <sup>3</sup>	38,00 €/m <sup>3</sup>

### Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hemmingstedt, 02.12.2020



Raabe  
Verbandsvorsteher